

Zollgesetz

„Schule als Staat“

I. Aufgaben und Organisation

§1 Aufgaben der Zollverwaltung

- (1) Der Waren- und Personenverkehr über die Staatsgrenze wird zollamtlich überwacht.
- (2) Die Überwachung sichert die Einhaltung von Ein- und Ausfuhrverboten zum Schutz der heimischen Wirtschaft.
- (3) Die Zollverwaltung führt die An- und Abmeldung der Staatsbürger gemäß der Verfassung durch.

§2 Zeitliche Beschränkung des Warenverkehrs

- (1) Ein- und Ausfuhren sind nur während der offiziellen Öffnungszeiten der Grenzstellen zulässig.
- (2) Außerhalb dieser Zeiten bleibt die Grenze für den Warenverkehr geschlossen.

II. Überwachung und Kontrollbefugnisse

§3 Zollamtliche Kontrolle

- (1) Zollbeamte sind berechtigt, Personen und Beförderungsmittel an der Grenze anzuhalten.
- (2) Auf Verlangen müssen sich Personen ausweisen und über die Herkunft mitgeführter Waren Auskunft geben.
- (3) Gepäck und Ladung können zur Feststellung der Einhaltung von Zollvorschriften an Ort und Stelle geprüft werden.

§4 Einfuhrverbote und Beschränkungen

- (1) Die Einfuhr von Waren, die in direkter Konkurrenz zu staatlich lizenzierten Betrieben stehen, kann untersagt oder mit hohen Zöllen belegt werden.
- (2) Das Mitführen von Gegenständen, die die öffentliche Sicherheit gefährden, ist verboten.

III. Visumswesen und Einreise

§5 Visumpflicht

- (1) Personen ohne Staatsbürgerschaft benötigen für das Betreten des Staatsgebiets ein gültiges Visum.
- (2) Fremdländer, die ohne Visum aufgegriffen werden, sind des Staatsgebiets zu verweisen.

§6 Visagebühren

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
 - a. Tagesvisum: 3,00 €
 - b. Dauervisum (gesamte Projektdauer, inkl. 50 Einheiten Startkapital): 10,00 €
 - c. Gruppenvisum (5-15 Personen): 15,00 €
 - d. Gruppenvisum (ab 15 Personen): 25,00 €
- (2) Ein Kurzaufenthaltsvisum für maximal fünfzehn Minuten kann einmal täglich kostenfrei ausgestellt werden.

§7 Ehrenvisa

- (1) Kostenfreie Visa können auf Einladung der Schulleitung, des Präsidenten oder des Organisationsteams ausgestellt werden.
- (2) Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der diensthabende Zollbeamte eigenverantwortlich.

IV. Sanktionen und Schlussbestimmungen

§8 Schmuggel und Zollvergehen

- (1) Wer Waren unter Umgehung der Zollstellen einführt, begeht Schmuggel.
- (2) Geschmuggelte Waren werden ohne Entschädigung eingezogen.
- (3) Schwere Verstöße werden zur Anzeige gebracht und nach dem Strafgesetz geahndet.